

ANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte prüfen

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. unter Berücksichtigung der Regelungen in anderen Bundesländern die Einführung einer numerischen Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte zu prüfen und
2. dem Landtag über das Ergebnis dieser Prüfung bis zum 30. Juni 2015 Bericht zu erstatten.

Jürgen Suhr, Johannes Saalfeld und Fraktion

Begründung:

Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten unseres Bundeslandes sind sehr gut ausgebildet. Sie handeln professionell und rechtsstaatlich und genießen daher auch das Vertrauen der ganz überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung. Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten müssen jedoch akzeptieren, dass im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat jeder, der von einer polizeilichen Maßnahme betroffen ist, grundsätzlich einen Anspruch darauf hat, zu wissen, wer in seine Rechte eingreift.

Auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat die Landesregierung den Innenausschuss über ihre Haltung zum Thema polizeiliche Kennzeichnungspflicht unterrichtet. Die Landesregierung gab bekannt, dass sie eine solche nach wie vor nicht für notwendig hält. Auch die Regierungsfractionen stellten klar, dass sie bei ihrer ablehnenden Haltung bleiben. Zu einer Überprüfung ihrer Position waren SPD und CDU nicht bereit. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Durchführung einer öffentlichen Sachverständigenanhörung zum Thema polizeiliche Kennzeichnungspflicht wurde mehrheitlich abgelehnt. Die Vereinten Nationen¹ und der Europarat² haben gegenüber Bund und Ländern schon mehrfach die Empfehlung ausgesprochen, dafür zu sorgen, dass Polizeibeamtinnen und -beamte im Dienst identifizierbar sind. Die Länder Berlin, Brandenburg und Schleswig-Holstein haben diese Empfehlung bereits umgesetzt. Daraus resultierende Nachteile für die Polizeibeamtinnen und -beamten konnten bislang nicht festgestellt werden (vgl. Drs. 17/11641 des Abgeordnetenhauses von Berlin und Drs. 5/8626 des Landtags Brandenburg). In den Ländern Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz wurde die Einführung einer polizeilichen Kennzeichnungspflicht im Koalitionsvertrag vereinbart.

Die polizeiliche Kennzeichnungspflicht ist eine Vorbedingung für die Durchführung effektiver Ermittlungsverfahren bei Misshandlungsvorwürfen gegenüber Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Effektiv sind solche Ermittlungsverfahren nur dann, wenn sie zu einer Identifizierung der Täterinnen und Täter führen.

1 „The Committee recommends that the State party: (a) Weigh up the interests of both police officers and potential victims of ill-treatment and ensure that members of the police in all the Länder can be effectively identified at all times when carrying out their law enforcement function and held accountable when implicated in ill-treatment; and (b) Assess the cases of lack of investigation raised during the dialogue with the State party and report thereon to the Committee.“ (aus: United Nations, Committee against Torture, Forty-seventh session, 31 October–25 November 2011, Consideration of reports submitted by States parties under article 19 of the Convention, Concluding observations of the Committee against Torture, Germany, S.11)

2 „The CPT has repeatedly stated that appropriate safeguards must be in place in order to ensure that officials wearing masks or other equipment that may hamper establishing their identity can be held accountable for their actions (e.g. by means of a clearly visible number on the uniform). In this connection, the CPT welcomes the fact that Berlin, as the first Land in Germany, introduced in June 2008 identification badges for police officers of special intervention units, who use masks and uniforms that hamper their identification. Moreover, since 1 January 2011, all police officers in Berlin are obliged to wear identification badges. The Committee encourages the police authorities of all other Länder to follow this example.“ (aus: Report to the German Government on the visit to Germany carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 25 November to 7 December 2010, S.15)

Das hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte immer wieder hervorgehoben, unter anderem in den Urteilen im Fall Ogur gegen die Türkei vom 20. Mai 1999, Rn. 88, und im Fall Finucane gegen das Vereinigte Königreich vom 1. Juli 2003, Rn. 69. Können an einer Misshandlung beteiligte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Nachhinein nicht identifiziert werden, liegt ein ineffektives Ermittlungsverfahren und damit eine Menschenrechtsverletzung vor, so der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil im Fall Makaratzis gegen Griechenland vom 20. Dezember 2004, Rn. 76-79.